



Amtsgericht Altötting

-Familiengericht-

Info – Blatt Gewaltschutz

Das Gewaltschutzgesetz bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking). Diese Bedrohung kann ausgehen vom aktuellen oder früheren Ehe- und Beziehungspartner, von bekannter oder fremder Person.

Es ist **Ihre Entscheidung**, ob Sie tatsächlich einen Antrag stellen möchten. Ein Muss dazu nach einer polizeilichen Anzeige besteht nicht.

Für die Antragstellung ist eine rechtsanwaltliche Vertretung nicht erforderlich. Sie können Ihre Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz selbst stellen. Die Anträge werden von einem Rechtspfleger aufgenommen und dem zuständigen Familienrichter zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem bei Gericht aber keine Rechtsberatung stattfinden darf, empfiehlt es sich dringend, zur sachkundigen Beratung einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Je mehr aussagekräftige Unterlagen über die Angelegenheit bei Antragstellung vorliegen, umso wahrscheinlicher wird es, dass kurzfristig eine positive Entscheidung getroffen werden kann.

Die Gerichtssprache ist deutsch. Im Bedarfsfall bringen Sie bitte einen Dolmetscher oder eine Person mit, die der deutschen Sprache mächtig ist.

Welche Unterlagen sollten bei Antragstellung von Ihnen vorgelegt werden können?

- Ausweispapiere
- die genauen Daten (Name, Geburtsdatum, aktuelle Adresse/Aufenthalt) der gewalttätigen Person. **Ohne die Angabe einer aktuellen Anschrift des Gegners ist eine Antragstellung nicht zielführend, da der Beschluss ohne Zustellung an den Gegner nicht wirksam wird und somit eine Sanktion bei Verstoß gegen den Beschluss nicht möglich ist. Bitte beachten Sie, dass Zustellungen an einen Gegner, der in einem anderen Gerichtsbezirk wohnhaft ist, länger dauern, da dann der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts im dortigen Bezirk mit der Zustellung beauftragt wird und die Weiterleitung dorthin im Schnitt drei Wochentage beträgt.**
- polizeiliches Aktenzeichen sowie Bescheinigung über die Anzeigenerstattung
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- bei Wohnungszuweisung den Mietvertrag



- den genauen Ablauf der gewalttätigen Situation (zeitlich strukturiert)
- wenn möglich, Adressen und Erklärungen von Zeugen

Welche Kosten können entstehen?

Für das gerichtliche Verfahren entstehen Kosten, möglicherweise – je nach Fall – auch für den Gerichtsvollzieher, Ihren Anwalt, den Anwalt der gewalttätigen Person, einen erforderlichen Gutachter. Es besteht die Möglichkeit dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Vermögen/Einkommen haben. Informieren Sie sich hierüber auf der Webseite unter dem Punkt Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe.